

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(„AGB“)

für

die Lieferung von Waren und Dienstleistungen

von



INTECO melting and casting technologies GmbH

registriert unter FN 72888p,

Wiener Straße 25a, 8600 Bruck an der Mur, ÖSTERREICH

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEFINITIONEN	3
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
3. PREIS	5
4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	5
5. TECHNISCHE DOKUMENTATION/ENTWÜRFE	6
6. LIEFERUNG UND VERPACKUNG	6
7. VERSICHERUNG	7
8. GEWÄHRLEISTUNG	7
9. EIGENTUM UND GEFAHRENÜBERGANG	8
10. ÄNDERUNGEN	8
11. EIGENTUMSRECHTE/PATENTE	8
12. EIGENTUM VON ENTWÜRFEN, PLÄNEN UND SPEZIFIKATIONEN	8
13. STEUERN UND ABGABEN	9
14. MAHN- UND INKASSOSPESEN	9
15. ANSPRÜCHE, HAFTUNG, KÖRPERVERLETZUNG UND ABWERBEVERBOT	9
16. PRODUKTHAFTUNG	10
17. VERTRAULICHKEIT	10
18. HÖHERE GEWALT	10
19. DATUM DES INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS	11
20. KÜNDIGUNG	12
21. GELTENDES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	12
22. SONSTIGES	13

1. DEFINITIONEN

Wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, werden folgende Begriffe wie folgt verstanden:

- 1.1 **„Angebot“** bezeichnet das Angebot des Verkäufers gemeinsam mit diesen AGB als integrierten Bestandteil.
- 1.2 **„Anlage“** bezeichnet die Anlage oder die Einrichtungen, die der Verkäufer oder der Käufer gemäß Vertrag liefern.
- 1.3 **„Ausrüstung“** bezeichnet die mechanische und elektrische Ausrüstung sowie Materialien und Hilfsausrüstung, die der Verkäufer dem Angebot entsprechend zur Verfügung stellt.
- 1.4 **„FOB“, „FCA“, „CFR“, „CIF“, „CIP“, „DAP“ und „DDP“** usw. bezeichnet die Handelsbedingungen gemäß den Internationalen Handelsbedingungen (INCOTERMS) 2010, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig etwas vorgesehen ist.
- 1.5 **„Datum des Inkrafttretens“** bezeichnet das Datum an welchem der Vertrag in Kraft tritt.
- 1.6 **„EUR“** bezeichnet die Währung Euro innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion.
- 1.7 **„Hauptausrüstung“** bezeichnet die Ausrüstung mit Ausnahme nachträglicher Lieferungen wie PCs, Ersatzteile usw.
- 1.8 **„Käufer“** bezeichnet die Partei, die ein Angebot vom Verkäufer erhält oder eine Bestellung zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen an den Verkäufer richtet oder einen Vertrag mit dem Verkäufer abschließt.
- 1.9 **„Letzte Hauptlieferung“** bezeichnet das Datum der letzten Lieferung der Hauptausrüstung dem Angebot entsprechend.
- 1.10 **„Partei“** bezeichnet den Käufer oder den Verkäufer, **„Parteien“** bezeichnet Käufer und Verkäufer gemeinsam.
- 1.11 **„Subunternehmer“** bezeichnet alle Personen – ausgenommen den Verkäufer – an die der Verkäufer Teile seiner Verpflichtungen als Unterauftrag weitergibt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass jedes Unternehmen innerhalb der INTECO Gruppe, das sind Unternehmen bei denen der Verkäufer die Mehrheit der Anteile hält oder auf andere Art Kontrolle hat, nicht als Subunternehmer nach oben genannter Definition gelten soll. Das gilt auch für die Beschaffung von Bauteilen und anderen Teilen auf Grundlage des Detailengineerings des Verkäufers sowie für hergestellte Ausrüstung von kleineren Einheiten.
- 1.12 **„Tage“, „Wochen“ und „Monate“** bezeichnet die Kalendertage, Wochen und Monate entsprechend dem Gregorianischen Kalender.
- 1.13 **„Verkäufer“** bezeichnet die INTECO melting and casting technologies GmbH, FN 72888p, Wiener Straße 25a, 8600 Bruck an der Mur, ÖSTERREICH.
- 1.14 **„Vertrag“** bezeichnet die Vereinbarung zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen, welche zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossen wird, inklusive aller Anhänge zum Vertrag und dieser AGB, welche integrierte Bestandteile des Vertrags sind. Im Fall von Abweichungen hat der Vertrag Vorrang vor diesen AGB. Im Fall von Abweichungen zwischen den Anhängen des Vertrags und dem Vertrag, hat ebenfalls der Vertrag Vorrang.
- 1.15 **„Vertragspreis“** bezeichnet die Gesamtsumme, die der Käufer dem Verkäufer im Rahmen des Vertrags zu bezahlen hat.

- 1.16 **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet jegliche vertraulichen oder firmeneigenen schriftlichen oder mündlichen oder in anderer Form vorliegenden Informationen oder Daten im Zusammenhang mit dem Projekt, dem Geschäftsbetrieb, der Software, den Plänen, den Entwürfen, den Anlagen- und Know-how-Dokumentationen, den Produkten, den Prozessen, der Technologie, den Strategien, den Einrichtungen, der Forschung, den Finanzen, den Kunden, den rechtlichen Angelegenheiten, den Preisen, den Informationssystemen, den Geschäftsgeheimnissen, den Entwicklungsplänen, den Marketinginformationen, den geschäftlichen Informationen, dem Eigentum, den Umweltschutzerwägungen, den Lieferanten, den technischen Informationen, dem Rohstoffeinsatz, den Geschäftsmethoden, dem Personal, dem Verkauf oder ähnliche vertrauliche oder firmeneigene Informationen oder Daten der Partei oder ihrer entsprechenden Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften oder angeschlossenen Unternehmen. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst keine Informationen, die (a) sich bereits im rechtmäßigen Besitz einer Partei befinden, was durch schriftliche, mit Datum versehener Dokumentation dieser Partei nachgewiesen werden kann, und vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht Gegenstand einer anderen Geheimhaltungsverpflichtung sind, (b) der allgemeinen Öffentlichkeit anders als durch Offenlegung der empfangenden Partei oder ihrer Vertreter unter Verletzung des Vertrags bekannt werden oder (c) selbstständig durch eine Partei entwickelt worden sind unabhängig von bzw. ohne Bezug auf die Vertraulichen Informationen oder (d) aufgrund von Gesetz oder Anordnung oder durch Beschluss eines zuständigen Gerichts offengelegt werden müssen, unter der Bedingung, dass die empfangende Partei, welche zu solcher Offenlegung verpflichtet ist, die Offenlegung auf die verlangten Informationen oder Daten beschränkt und zumutbare Anstrengungen unternimmt um der offenlegende Partei so früh wie möglich Mitteilung zu machen, bevor die Informationen und Daten offengelegt werden und die offenlegende Partei beim Schutz der offenzulegenden Informationen oder Daten unterstützt. Die Partei, welche sich auf diese Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Diese AGB sind auf den vorliegenden und alle nachfolgenden Verträge und Angebote für die Lieferung von Ausrüstung und Dienstleistungen, welche zwischen Verkäufer und Käufer im geschäftlichen Rahmen abgeschlossen wurden, anwendbar.
- 2.2 Widersprechende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht akzeptiert und sind für den Verkäufer nicht verpflichtend, selbst wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht oder der Verkäufer ohne Vorbehalt mit der Erfüllung des Vertrags beginnt oder Zahlungen annimmt.
- 2.3 Jegliche Abweichungen von diesen AGB oder jegliche Vereinbarungen werden nur gültig und bindend, wenn diese durch den Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Der Käufer ist zur nicht ausschließlichen Nutzung jeglicher gelieferter Standardsoftware in unveränderter Form ausschließlich gemeinsam mit der vereinbarten Ausrüstung berechtigt. Der Käufer ist berechtigt zwei Back-up Kopien zu erstellen, es sei denn anderes ist vereinbart oder angedeutet, z.B. auf dem Datenmedium oder in der Softwaredokumentation.

3. PREIS

- 3.1 Der Vertragspreis, welcher sich aus dem Angebot ergibt, ist als fix, fest und nicht abhängig von Veränderungen anzusehen, es sei denn Abweichendes wurde ausdrücklich vereinbart.
- 3.2 Der Preis beinhaltet keine Mehrwertsteuer („MwSt“). Diese wird zusätzlich vom Käufer mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Satz bezahlt, wenn eine Mehrwertsteuer gesetzlich vorgesehen ist.
- 3.3 Der Vertragspreis enthält nicht die Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Abgaben und anderen Gebühren, es sei denn Gegenteiliges wurde im Angebot vereinbart.
- 3.4 Im Fall von Verzögerungen, die im Zusammenhang mit vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortungen des Käufers entstehen und außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen und den Zeitplan um mehr als drei (3) Monate verzögern, wird jeder Teil des Vertragspreises der nach der drei (3) monatigen Verzögerungsperiode noch zu bezahlen ist für jeden zusätzlichen Tag der Verzögerung um 0,03 % (null Komma null drei Prozent) erhöht. Schadenersatzansprüche des Verkäufers bleiben davon unberührt.
- 3.5 Für den Fall von wesentlichen Änderungen von Umfang, Art, Design, Daten, Materialien, Konstruktion und Zeitplan im Vertrag, behält sich der Verkäufer das Recht von Preisänderungen vor, welche auch Kostenabweichungen, die sich aus Änderungen des Vertragszeitplans ergeben, berücksichtigen. Darüber hinaus werden jegliche Kosten, die sich aus Umständen ergeben für die der Verkäufer nicht verantwortlich ist, so wie Störungen während der Durchführung der Arbeiten auf Grund von betriebsbedingten Umständen auf der Baustelle oder höherer Gewalt, gesondert verrechnet.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Zur Zahlung des Vertragspreises eröffnet der Käufer ein unwiderrufliches, teilbares, übertragbares und auf Anfrage erneut bestätigtes Dokumentenakkreditiv (L/C) für 100 % (einhundert Prozent) des Vertragspreises bei einer vom Verkäufer genehmigten, avisierenden Bank, wobei der Verkäufer der Begünstigte dieses Dokumentenakkreditivs ist. Das Dokumentenakkreditiv wird zugunsten des Verkäufers eröffnet und ist am Schalter

einer österreichischen Bank erster Wahl an den Verkäufer auszuzahlen. Das Dokumentenakkreditiv gilt für den gesamten Zeitraum, der notwendig ist, um die Vertragszahlung zu leisten (plus 3 (drei) Monate als Sicherheit). Mit dem Dokumentenakkreditiv können Zahlungen für Teillieferungen oder Teilleistungen erbracht werden. Alle Kosten, Bankgebühren oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit dem Dokumentenakkreditiv sind vom Käufer zu tragen.

- 4.2 Der Käufer hat Rechnungen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Empfangsdatum der Rechnung des Verkäufers und nach Erfüllung aller Bedingungen, welche sich aus Angebot und Vertrag ergeben, insbesondere nach Bereitstellung der ordnungsgemäßen Dokumentation, vollständig zu bezahlen. Zahlungen müssen auf das Bankkonto des Verkäufers überwiesen werden.
- 4.3 Zahlungen des Käufers gelten als geleistet sobald sie dem Bankkonto des Verkäufers zur freien Verfügung gutgeschrieben wurden.
- 4.4 Wenn sich Meilensteine, wie die Vorläufige Abnahmebescheinigung oder die Endabnahmebescheinigung, ohne Verschulden des Verkäufers verzögern, werden Zahlungen spätestens 3 (drei) Monate nach dem entsprechenden Meilenstein im Zeitplan des Vertrags fällig.
- 4.5 Wenn der Käufer eine Zahlung im Rahmen des Vertrags nicht zum Fälligkeitsdatum leistet, hat der in Verzug stehende Käufer Zinsen auf den fälligen Betrag zu einem Satz von 8 % (acht Prozent) pro Jahr über dem aktuellen EURIBOR (3 Monate) zu leisten.

5. TECHNISCHE DOKUMENTATION/ENTWÜRFE

- 5.1 Der Verkäufer hat dem Käufer Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Zeitpläne und Leistungsverzeichnisse für Bauleistungen in dem Maß zur Verfügung zu stellen, so dass der Käufer in der Lage ist, die Fertigung und die Montage durchzuführen. Diese Dokumente werden im Vertrag spezifiziert.
- 5.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teile seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag an einen Subunternehmer zu vergeben.

6. LIEFERUNG UND VERPACKUNG

- 6.1 Die letzte Hauptlieferung der Ausrüstung findet in Übereinstimmung mit dem Zeitplan, welcher im Vertrag vereinbart wird, statt.
- 6.2 Die Lieferung erfolgt unter der Bedingung, dass
 - a. der Vertrag in Kraft getreten ist
 - b. alle Genehmigungen zur Ausführung der Arbeiten am Standort vorliegen und
 - c. die Erfüllung des Vertrags ohne Unterbrechungen gewährleistet ist.
- 6.3 Alle Änderungen am Design, die der Käufer während der Vertragserfüllung wünscht oder die von einer Behörde verlangt werden, bedürfen möglicherweise einer entsprechenden Verlängerung des Lieferplans und des Fertigstellungstermins.
- 6.4 Falls der Käufer Änderungen am Lieferplan, welcher im Vertrag spezifiziert ist, verlangt, behält sich der Verkäufer das Recht auf Preisänderungen vor. Weitere Kosten, die aufgrund von Umständen, für die der Verkäufer nicht verantwortlich ist, entstehen, z.B. Störungen während der Ausführung der Arbeiten aufgrund von herrschenden Betriebsbedingungen am Standort oder aufgrund von Höherer Gewalt, werden separat verrechnet.

- 6.5 Der Verkäufer hat die Ausrüstung entsprechend den im Vertrag vereinbarten INCOTERMS 2010 in Übereinstimmung mit dem Lieferplan zu liefern. Teillieferungen sind erlaubt.
- 6.6 Die Verpackung wird dem Käufer gesondert verrechnet, es sei denn, Abweichendes wurde vereinbart.

7. VERSICHERUNG

- 7.1 Der Käufer muss alle notwendigen Montageversicherungen gegen sämtliche Gefahren auf seine Kosten abschließen und mithilfe des Verkäufers alle Anstrengungen unternehmen, um die nicht versicherten Gefahren während des Montagezeitraums nach der Ankunft der Ausrüstung am Standort so gering wie möglich zu halten.
- 7.2 Für den Fall eines Anspruchs auf Entschädigung hinsichtlich Verlust und/oder Schaden, welcher die oben genannte Versicherung betrifft, müssen beide Parteien zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um die Angelegenheit unverzüglich mit der Versicherungsgesellschaft zu klären. Darüber hinaus vereinbaren beide Parteien den schnellstmöglichen Austausch oder die schnellstmögliche Reparatur der beschädigten oder verlorenen Ausrüstung.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche vom Verkäufer gelieferte Ausrüstung zum Zeitpunkt der Lieferung neu und fehlerfrei ist, erstklassig gefertigt ist, aus besten Materialien besteht und unter normalen Betriebsbedingungen keine Mängel aufgrund von mangelhaftem Design, schadhaften Materialien oder fehlerhafter Fertigung aufweist.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Lieferung/Leistung an den Käufer. Gewährleistungsansprüche können nur nach fristgerechter und schriftlicher Mängelrüge des Käufers geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen, spätestens aber innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Lieferung/Leistung. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist. Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet den Käufer nicht von der vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtung. Abgesehen von jenen Fällen, in denen dem Käufer gesetzlich das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich der Verkäufer vor, den Gewährleistungsanspruch nach freier Wahl durch Verbesserung oder Preisminderung innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 8.3 Für die Richtigkeit der vom Käufer beigestellten Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bzw. Informationen („Dokumente“) wird keine Haftung übernommen. Ein Schadenersatzanspruch für fehlerhafte Leistungen, welche aus den vom Käufer beigestellten Dokumenten resultieren, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Verkäufer übernimmt im Rahmen der Gewährleistung keine Haftung für:
 - a. Schäden während des Transports, unangemessene Lagerung oder Handhabung, fehlerhaften oder fahrlässigen Betrieb oder fehlerhafte Wartung durch den Käufer, wenn den Verkäufer kein Verschulden trifft;
 - b. alle Änderungen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen werden; und
 - c. normale Abnutzung und Verschleiß.

9. EIGENTUM UND GEFAHRENÜBERGANG

- 9.1 Das Eigentum an der Ausrüstung geht gleichzeitig mit der Gefahr hinsichtlich Schäden an der Ausrüstung um 00:00 Uhr am Datum der vereinbarten INCOTERMS 2010 gemäß den Bestimmungen des Vertrages vom Verkäufer auf den Käufer über.

10.ÄNDERUNGEN

- 10.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags („Änderungen“) müssen schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 10.2 Wenn der Käufer Änderungen des Vertrags wünscht, muss er eine schriftliche Mitteilung an den Verkäufer schicken, damit der Verkäufer die erforderlichen Vorkehrungen treffen kann. Falls die Ausrüstung bereits produziert wurde oder derzeit produziert wird oder fertigestellte Artikel oder erstellte Entwürfe oder Muster einer Änderung bedürfen, hat der Käufer dem Verkäufer die entsprechenden Kosten dafür zu ersetzen. In einem solchen Fall wird eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt, sämtliche Kosten aufgrund von Änderungen werden vom Käufer getragen.
- 10.3 Geringfügige oder unerhebliche Änderungen, die den vereinbarten Preis oder die Lieferung in keiner Weise berühren, müssen mit schriftlicher Zustimmung der Vertragsparteien erfolgen, bedürfen jedoch nicht der Genehmigung der entsprechenden Regierungsbehörden des Käufers und Verkäufers.

11.EIGENTUMSRECHTE/PATENTE

- 11.1 Der Verkäufer hat den Käufer hinsichtlich aller direkten Kosten, Handlungen, Ansprüche und Forderungen einer dritten Partei aufgrund oder als Folge einer Verletzung von Patenten, Geschmacksmustern, Warenzeichen oder Urheberrechten durch die Ausrüstung oder durch Teile der Ausrüstung, die der Verkäufer zur Verfügung stellt, schad- und klaglos zu halten.
- 11.2 Falls hinsichtlich einer solchen Verletzung ein Anspruch oder eine Klage gegen den Käufer vorgebracht wird, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen die Unterstützung des Käufers anfragen und kann im Namen des Käufers alle Verhandlungen zur Beilegung einer solchen Streitigkeit oder Klage führen, die aus einer Verletzung entstehen.

12.EIGENTUM VON ENTWÜRFEN, PLÄNEN UND SPEZIFIKATIONEN

- 12.1 Alle Entwürfe, Pläne, Spezifikationen, mündliche oder schriftliche Daten, Dokumentationen und ähnlichen Dokumente („Dokumente“), die vom Verkäufer entwickelt und/oder dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellt und/oder geliefert werden, sind das Eigentum des Verkäufers.
- 12.2 Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein unwiderrufliches und beschränktes Recht zur Verwendung dieser Dokumente ausschließlich im Rahmen des Vertrags. Die Dokumente dürfen vom Käufer nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Dementsprechend hat der Käufer kein Recht, die Dokumente ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ganz oder teilweise zu kopieren, zu ändern, zu reproduzieren, mit Dritten zu besprechen oder Dritten (einschließlich Konzernunternehmen des Käufers) offenzulegen.

- 12.3 Der Käufer gewährleistet, dass alle Personen mit Zugang zu den Dokumenten oder Kopien, durch diese Bestimmungen verpflichtet sind.
- 12.4 Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel hat der Verkäufer das Recht auf eine umfassende Erstattung der Kosten und Schäden, insbesondere – aber nicht ausschließlich – für den Verlust künftiger Gewinne aus erwarteten Verkäufen. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Vertragsstrafe von EUR 1 Million (eine Million Euro) pro Anlassfall und unabhängig vom Verschulden zu bezahlen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.

13. STEUERN UND ABGABEN

- 13.1 Der Verkäufer hat alle Zölle und Gebühren für die Ausfuhr der Ausrüstung zu zahlen, die die öffentliche Hand oder eine andere zuständige Behörde im Land des Verkäufers im Hinblick auf den Vertrag auferlegen.
- 13.2 Der Käufer hat alle Bankgebühren, Steuern und Abgaben, einschließlich Zölle und MwSt., für die Einfuhr der Ausrüstung zu zahlen, die die öffentliche Hand oder eine andere zuständige Behörde im Land des Käufers im Hinblick auf den Vertrag auferlegen.
- 13.3 Falls der Verkäufer die Quellensteuer zu tragen hat, welche von einer zuständigen Behörde bezüglich Zahlungen aufgrund des Vertrags an den Verkäufer auferlegt wird, hat der Käufer den Betrag der Quellensteuer zurückzubehalten bzw. von den Zahlungen abzuziehen und die Quellensteuer an das zuständige Finanzamt im Namen des Verkäufers abzuführen und an den Verkäufer die Steuerzahlungsbescheinigung im Original zu senden.

14. MAHN- UND INKASSOSPESEN

- 14.1 Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Mahngebühren, Anwaltshonorare und/oder Kosten von Inkassobüros, zu erstatten. Das Recht auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.

15. ANSPRÜCHE, HAFTUNG, KÖRPERVERLETZUNG UND ABWERBEVERBOT

- 15.1 Die Parteien haben nicht das Recht, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, die nicht ausdrücklich im Vertrag oder in diesen AGB vorgesehen sind.
- 15.2 Die Haftung für Schäden durch das Verschulden des Verkäufers ist, außer bei Personenschäden, auf den Auftragswert begrenzt.
- 15.3 Wenn der Verkäufer dem Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zufügt, oder wenn die Vertragserfüllung durch den Verkäufer zum Tod oder zur Verletzung eines Mitarbeiters des Käufers oder einer dritten Partei führt, und der Verkäufer dafür haftet, hat der Verkäufer den Käufer oder eine dritte Partei im Ausmaß der Deckung seiner Haftpflichtversicherung zu entschädigen.
- 15.4 Der Verkäufer ist unter keinen Umständen für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden oder Folgeschäden oder Verluste verantwortlich, insbesondere – aber nicht ausschließlich – nicht für reine Vermögensschäden, Nutzungsausfall, Gewinnentgang, Produktionsausfall, Umsatzverluste, Kapitalkosten oder höhere Kosten im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechung, die der Käufer aus welchem Grund auch immer erleidet.
- 15.5 Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

- 15.6 Der Käufer unterlässt es, Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder andere Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, während der Gültigkeit des Vertrags und für weitere zwei (2) Jahre nach Beendigung des Vertrags, abzuwerben, einzustellen oder auf andere Art (mittelbar oder unmittelbar) zu beschäftigen.
- 15.7 Für jede Verletzung dieses Abwerbeverbotes gemäß diesem Artikel, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % (einhundert Prozent) des jährlichen Betrages, den der Käufer dieser Person bezahlt, jedoch nicht weniger als EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro) zu bezahlen. Davon bleibt das Recht des Verkäufers unberührt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, welche über die Vertragsstrafe hinausgehen. Der Käufer trägt die Beweislast.

16. PRODUKTHAFTUNG

- 16.1 Regressforderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

17. VERTRAULICHKEIT

- 17.1 Die Parteien vereinbaren, dass Vertrauliche Informationen nur in Bezug auf das Angebot und zur Durchführung eines gemeinsamen Vertrags verwendet werden dürfen und absolut vertraulich behandelt werden. Jede Partei wird deshalb alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen an Dritte zu verhindern und allen ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Geheimhaltungsverpflichtung ebenfalls nachweislich auferlegen.
- 17.2 Vertrauliche Informationen bleiben das exklusive Eigentum der offenlegenden Partei. Die empfangende Partei erwirbt daran keinerlei Rechte oder Ansprüche. Die Parteien dürfen Vertrauliche Informationen der anderen Partei weder verkaufen, noch verwerten, abtreten, vermieten, tauschen, verwenden, einbinden, offenlegen oder handeln.
- 17.3 Die Parteien müssen dafür sorgen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung ihren Mitarbeitern und Angestellten sowie Auftragnehmern oder Lieferanten auferlegt wird.
- 17.4 Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel verpflichtet sich die verletzende Partei unverzüglich eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro) für jede Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung zu bezahlen. Davon bleibt das Recht der verletzten Partei unberührt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, welche über die Vertragsstrafe hinausgehen. Die verletzende Partei trägt die Beweislast.
- 17.5 Die Verpflichtungen aus diesem Artikel bleiben bei Beendigung des Vertrags unbefristet aufrecht.

18. HÖHERE GEWALT

- 18.1 Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung einer Verpflichtung im Rahmen des Vertrags verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung durch Höhere Gewalt verursacht wird, vorausgesetzt solch eine Partei
- a. informiert die andere Partei unverzüglich schriftlich und beschreibt die Art der Höheren Gewalt, einschließlich der bekannten oder erwarteten Auswirkungen und der geschätzten Dauer und

- b. unternimmt alle angemessenen Schritte, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt sobald wie möglich zu bewältigen und abzuschwächen.
- 18.2 Das Auftreten und die Dauer der Höheren Gewalt sollen, wenn es die Umstände erlauben, durch ein Dokument nachgewiesen werden, welches von der Handelskammer des Landes, in dem der Vorfall auftritt, ausgestellt wird. Die Dokumentation hinsichtlich Auftreten, Art und Weise sowie Dauer der Höheren Gewalt muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der ersten Mitteilung an die andere Partei übermittelt werden. Falls ohne wichtigen Grund keine angemessene Dokumentation hinsichtlich der Höheren Gewalt vorgelegt wird, erhält die betroffene Partei keine Haftungsfreistellung aufgrund der Höheren Gewalt.
- 18.3 Höhere Gewalt im Rahmen des Vertrags wird wie folgt definiert: Krieg, Kriegsvorbereitung, Terrorakte, Blockade, Revolution, Aufstand, Mobilisierung, zivile Unruhen, Ausschreitungen, Streik, Sabotage, unvermeidlicher Unfall, Aussperrung, Handlungen von Regierungsbehörden, Naturereignisse, Seuchen, Embargos, Vorschriften der EU oder anderer staatlicher Behörden, Erdbeben, Flutwellen, Taifune, Stürme, Feuer, Explosionen, Überschwemmung oder andere Umstände ähnlicher Natur, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen.
- 18.4 Wenn die Höhere Gewalt mehr als 180 (einhundertachtzig) Tage andauert, hat die nicht direkt von der Höheren Gewalt betroffene Partei das Recht, den verbleibenden Teil des Vertrags mit sofortiger Wirkung zu kündigen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben sendet.
- 18.5 Keine Partei haftet im Fall von Höherer Gewalt für Entschädigungen, einschließlich Strafen, Vertragsstrafen oder Zinsen für verzögerte Zahlungen.
- 18.6 Im Falle einer Kündigung des Vertrags gemäß diesem Artikel hat der Verkäufer das Recht auf Bezahlung aller bereits geleisteten, gefertigten und/oder in Rechnung gestellten Beträge für Engineering, Ausrüstung und Serviceleistungen. Der Käufer hat den Verkäufer hinsichtlich aller zusätzlichen angemessenen internen und externen Ausgaben und Kosten zu entschädigen, die dem Verkäufer bis zur Kündigung des Vertrags entstehen (Datum des Empfangs der schriftlichen Kündigungsmittteilung durch den Verkäufers), insbesondere – aber nicht ausschließlich – Kosten für Engineering, Fertigung und Lagerung und angemessene Maßnahmen zum Schutz und der Bewahrung der verspätet gelieferten Ausrüstung.

19. DATUM DES INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS

- 19.1 Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Der Vertrag wurde von beiden Parteien unterzeichnet;
 - b. Die vereinbarte Anzahlung ist auf dem Bankkonto des Verkäufers nachweislich eingegangen;
 - c. Eröffnung und Inkrafttretens eines Dokumentenakkreditivs (L/C) bei einer Bank erster Wahl, welche vom Verkäufer genehmigt ist, in Übereinstimmung mit dem Vertrag und
 - d. Erhalt der Ausfuhrgenehmigung der Republik Österreich oder einer durch den Verkäufer ausgestellten Bescheinigung, dass keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.
- 19.2 Die Parteien unternehmen alle Anstrengungen, damit der Vertrag sobald als möglich in Kraft treten kann.

20. KÜNDIGUNG

- 20.1 Im Falle einer wesentlichen Verletzung des Vertrags hat die betroffene Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vor Ablauf zu kündigen, wenn die Verletzung nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten behoben wird, nachdem die andere Partei mit einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben über den Vertragsbruch informiert wurde. Die Kündigung des Vertrags ohne Grund ist nicht zulässig.
- 20.2 Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere dem Konkurs des Käufers oder der Konkursabweisung mangels Vermögens sowie bei Zahlungsverzug des Käufers, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer von allen weiteren Lieferverpflichtungen entbunden.
- 20.3 Im Fall des berechtigten Vertragsrücktritts des Verkäufers hat der Käufer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen dem Verkäufer einen pauschalierten Schadenersatz von 30 % (dreißig Prozent) des Brutto-Auftragsvolumens (inklusive Mehrwertsteuer) sowie der Differenz zum tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.
- 20.4 Tritt der Käufer unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, so hat der Verkäufer die Wahl, auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrags zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen einen pauschalierten Schadenersatz von 30 % (dreißig Prozent) des Brutto-Auftragsvolumens (inklusive Mehrwertsteuer) sowie die Differenz zum tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

21. GELTENDES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

- 21.1 Auf den Vertrag und alle daraus resultierenden und mit ihm im Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Für den Fall von Änderungen des geltenden Rechts während Durchführung des Vertrags sind solche Änderungen anwendbar.
- 21.2 Jegliche Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten, welche sich aus oder in Verbindungen mit dem Angebot oder dem Vertrag ergeben, einschließlich Fragen welche das Vorliegen, die Gültigkeit oder Beendigung des Vertrags während der Dauer des Vertrags oder danach betreffen, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien gelöst werden.
- 21.3 Ein Versuch einer Einigung gilt als fehlgeschlagen sobald eine der beiden Parteien die andere Partei davon schriftlich in Kenntnis setzt.
- 21.4 Alle Streitigkeiten, welche sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, werden dem Internationalen Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (ICC) vorgelegt und endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen oder mehrere Schiedsrichter, welche nach der eben genannten Schiedsgerichtsordnung eingesetzt werden, entschieden.
- 21.5 Die Schiedssprache ist Deutsch.
- 21.6 Der Schiedsort ist Wien, Österreich.
- 21.7 Jede Partei erklärt sich einverstanden, die eigenen Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen.

22.SONSTIGES

- 22.1 Alle derzeitigen und künftigen Verträge mit dem Käufer basieren auf diesen AGB, es sei denn eine Abweichung davon wird ausdrücklich im Vertrag festgehalten. Die AGB gelten spätestens mit Annahme des Angebots als vom Käufer akzeptiert.
- 22.2 Lücken in den AGB werden durch gesetzliche Regelungen geschlossen. Die Bedingungen des Käufers (z.B. in Anfragen, Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen oder Auftragsbestätigungen) sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bestätigt wurden.
- 22.3 Alle Zusätze zu oder Änderungen an diesen AGB oder dem Vertrag sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form mit Unterschrift der ordnungsgemäß befugten Vertreter der Parteien abgegeben werden, vorausgesetzt dass die schriftlichen und unterzeichneten Vereinbarungen per E-Mail, Fax, Post oder Kurier ordnungsgemäß ausgetauscht werden.
- 22.4 Deutsch ist die offizielle Sprache für die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrags und alle Korrespondenz, Dokumente, Handbücher, Anweisungen, Mitteilungen und andere Kommunikation in Verbindung mit dem Vertrag müssen in deutscher Sprache erfolgen.
- 22.5 Wenn der Vertrag in deutscher und einer anderen Sprache erstellt wird, gilt für den Fall, dass zwischen den beiden Versionen Abweichungen bestehen, dass sich der deutsche Vertragstext in allen Punkten durchsetzt.
- 22.6 Wichtige Mitteilungen, in denen Rechte und/oder Verpflichtungen einer Partei betroffen sind, müssen per Fax oder Einschreiben bzw. Kurierdienst gesendet werden. Diese Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der Lieferung an die andere Partei als empfangen (Zeitpunkt der Empfangsbestätigung durch den Kurier).
- 22.7 Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer Änderungen seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekanntzugeben, ansonsten Erklärungen des Verkäufers auch dann als rechtswirksam zugegangen gelten, wenn diese an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
- 22.8 Keine der Parteien verzichtet auf Rechte im Vertrag oder auf irgendeine Bestimmung des Vertrags, sofern ein solcher Verzicht nicht schriftlich von jener Partei anerkannt wird, gegen welche ein solcher Verzicht erhoben wird.
- 22.9 Wenn eine einzelne Bestimmung dieser AGB, des Angebots oder des Vertrags aus rechtlichen Gründen unwirksam oder nicht praktikabel ist, werden die verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt, es sei denn, die grundlegende Absicht der Parteien wird dadurch maßgeblich gefährdet. In diesem Fall sollen die Parteien eine Vereinbarung treffen, die so nahe wie möglich an die ursprüngliche Vereinbarung, die mit dem Vertrag ins Auge gefasst war, herankommt.